

## ■ ANTISEMITISMUS NICHT MEHR RECHTSRADIKAL?

„Bis heute sind es zumeist die superreichen Familien Englands, Frankreichs und Hollands – größtenteils khasarische, also nicht-semitische Juden –, die das Wirtschaftsgeschehen der Welt bestimmen.“ Nach der Entscheidung des Landgericht Würzburg (LG) vom 19. Mai 2010 (Az. 21 O 179/10) darf diese Äußerung nicht als rechtsextrem bezeichnet werden. Der Beklagte schrieb in Bezug auf diesen Ausschnitt aus einem Beitrag des Klägers in einem Online-Forum vom März 2009, dass dieser „rechtslastigen Dreck ins Internet kübele“. Im Oktober 2009 legte der Beklagte nach: Der Kläger „liefere einen seiner typischen rechtsextremen originellen Beiträge zur Besatzerrepublik BRD“, sein Denken unterscheide sich „vom klassisch rechtsradikalen verschwörungstheoretischen Weltbild nicht wirklich“.



Foto: Maria Seitz

Diese Behauptung greift nach dem LG rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ein, also das Recht auf Achtung seiner persönlichen und sozialen Identität sowie deren Darstellung nach außen. Hier sei der Kläger durch die vom Beklagten verbreitete Behauptung in seinem privaten und als Rechtsanwalt vor allem in seinem beruflichen Wirken betroffen, da er als „nachhaltig uneineinsichtiger, rechtsradikaler Außenseiter“ dargestellt würde. Der Vorwurf des Rechtsradikalismus sei nicht gerechtfertigt, da Ausgangspunkt für eine Zuordnung dazu die eigene Einordnung zu einer überlegenen Rasse oder Nation sei. Dies tue der Kläger nicht und bewerte die „khasarischen Juden“ als Menschen mit großem wirtschaftlichen Einfluss, und nicht als minderwertige Gruppe. Nach dem LG überwiegt im Ergebnis der Stigmatisierungseffekt für den Kläger die Meinungsfreiheit des Beklagten.

Wenn jemand öffentlich behauptet, eine Gruppe von Juden beherrsche im Verborgenen das Weltgeschehen, muss er sich nicht gefallen lassen, dass dies öffentlich kritisiert wird? Nach dem LG entstand aber gerade dadurch eine Prangerwirkung für den Kläger. Diese Entscheidung wirft viele Fragen auf: So scheint erforderlich, dass eine Meinung richtig ist, damit sie geäußert werden kann. Das Gericht unterließ zu unterscheiden, ob es sich hier um eine Meinungsäußerung oder eine Tatsachenbehauptung handelt und fordert im Ergebnis grundsätzlich die Richtigkeit einer Aussage. Doch seit wann müssen auch Meinungen richtig sein? Genau das würde die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit – wie das Gericht in diesem Urteil bei der Frage, ob der Kläger rechtsradikal ist, beweist – aber deutlich einschränken. Auf die Berufungsentscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg kann man nun gespannt sein.

Lena Herbers, Freiburg

## ■ OLIGARCHIE UND SCHULREFORM IN HAMBURG

Dass das Schulsystem grundlegender Reformen bedarf, ist mittlerweile Konsens. Der Streit darum, wie genau diese Reformen aussehen sollen, wurde unlängst in Hamburg eindrucksvoll ausgetragen. Dabei war es nicht die Reform selbst, die Eindruck hinterließ, sondern der unerbittliche Einsatz der Interessensgruppen, der schließlich am 18. Juli 2010 in einer Volksentscheidung mündete, die die Reform der schwarz-grünen Koalitionsregierung jedenfalls in einem entscheidenden Punkt zum Kippen brachte.

Geplant war neben acht weiteren Neuerungen die Verlängerung der Grundschulzeit um zwei Jahre. Die Frage, ob ein Kind eine Stadtteilschule (ehemals Haupt- und Realschulen) oder aber ein Gymnasium besuchen wird, sollte sich also erst nach sechs Jahren Primarschule entscheiden. Genau daran entbrannte der Streit, der schließlich zur Gründung der Initiative „Wir wollen lernen!“ unter der Führung des Rechtsanwalts Walter Scheuerl und schließlich der Gegeninitiative „PROSchulreform Hamburg e. V.“ führte. Die Mittel zur Einflussnahme, die den beiden Initiativen zur Verfügung standen, waren aufgrund der Positionen und Kontakte von Scheuerl und seinen UnterstützerInnen höchst ungleich verteilt.

Die soziale Durchlässigkeit des Schulsystems erhöhen hieß für „Wir wollen lernen“ die Bessergestellten benachteiligen. Fast zynisch wirkt dabei das Argument, die Einführung der Primar-

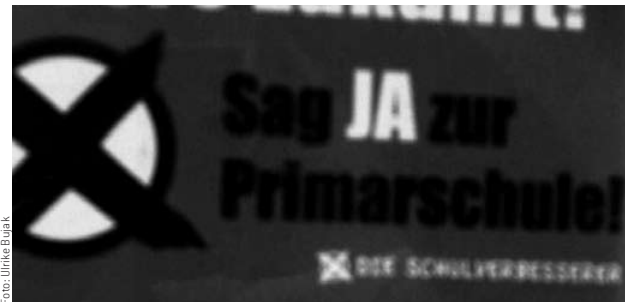


Foto: Ulrike Bujak

schule würde die sozialen Unterschiede noch verstärken, da es die Besseren dazu zwingt, in Privatschulen abzuwandern. Bei dieser Auseinandersetzung ging es also um den Erhalt eines Systems, welches der Mehrheit den Zugang zu höherer Bildung mit dem Scheinargument der unterschiedlichen Begabung verwehrt und ironischerweise die sowieso besser gestellte Minderheit bevorteilt. Dabei zeigte sich Scheuerl bei der Auswahl der Mittel wenig zimperlich. So ließ er unter dem Vorwand, Transparenz zu schaffen, Steckbriefe von BeamtInnen der Schulbehörde erstellen, in denen z. B. die ehemalige Mitgliedschaft in der Deutschen Kommunistischen Partei aufgeführt wurde; diese erschienen dann in der Bild.

Das Institut des Volksbegehrens als Mittel der direkten Demokratie führt dann seine eigene Zielsetzung ad absurdum, wenn eine mächtige Minderheit ihre Interessen gegen die schlechter gestellte Mehrheit verteidigen kann. Doch das Minarettverbot in der Schweiz zeigt, dass es nicht nur um Mehrheitsverhältnisse gehen kann. Massen sind manipulierbar und mit dem Mittel des Plebiszits können sogar Menschenrechte relativierbar werden. Das Institut an sich bedarf also einer grundsätzlichen Diskussion.

Nina Kromm, Hamburg

## ■ HEINAR, GRÜSS MIR DIE SONNE

Das Landgericht Nürnberg-Fürth wies im August 2010 die Klage der Bekleidungsfirma Mediatex GmbH gegen den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der SPD im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern Mathias Brodkorb ab (Az. 3 O 561/09). Grund der Auseinandersetzung war „Storch Heinar“, eine von dem Beklagten beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Wortmarke und Storch-Porträt. Brodkorb druckte „Storch Heinar“ auf Hemden, Pullover und Taschen und brachte – verknüpft mit dem Projekt Endstation Rechts – die neue Modelinie auf den Markt.



Die Klägerin sah sich durch „Storch Heinar“ verunglimpft. Sie ist Inhaberin der Wortmarke „THOR STEINAR“ sowie einer Bildmarke mit Runen und pseudo-mythologischen Symbolen. Damit mauserte sie sich zu einem bei Rechtsextremen sehr beliebten Modelabel. Mit ihrer Ansicht, dass „Storch Heinar“ die Markenrechte an „THOR STEINAR“ verletze und ein Verstoß gegen den lautereren Wettbewerb vorliege, stand die Klägerin im Nürnberger Prozess alleine da. Das Landgericht empfahl ihr, die Klage wegen fehlender Erfolgsaussichten zurückzunehmen. Die Unterlassungsansprüche seien weder nach §§ 4, 14 Markengesetz noch nach § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu begründen.

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch setzt unter anderem voraus, dass zwischen den Marken eine Ähnlichkeit besteht. Dabei sind Klang, Schriftbild und Sinngehalt entscheidend. Gegenüberzustellen ist der Gesamteindruck, den die Marken vermitteln. Während das weiße Andreaskreuz die Bildmarke der Klägerin dominiere, sei Storch Heinar im Zeichen der Beklagten prägend, argumentierte das Gericht. Die verständigen Verbraucher/innen nähmen den Storch auch als solchen wahr und gerade nicht als Andreaskreuz. Die Ähnlichkeit der Wortmarken scheitere insbesondere an der eindeutigen Sinnverschiedenheit: Es handelt sich nun mal um einen Storch namens Heinar und nicht um den Donnergott Thor oder den General der Waffen-SS Steiner.

Eine Verunglimpfung der Marken der Klägerin nach § 4 Nr. 7 UWG liege nicht vor, da die angegriffene Marke eine satirische Anlehnung sei, die die Klägerin nicht dem Spott oder der Lächerlichkeit preisgebe, sondern als Parodie gerade nicht ernst genommen werden wolle. Darüber hinaus sei die Satire des Beklagten von den Grundrechten der Meinungs- und Kunstfreiheit geschützt und könnte daher selbst bei einem Verstoß gegen Marken- oder Wettbewerbsrecht nicht verboten werden.

Ob die Klägerin versucht, mit ihren Argumenten in nächster Instanz zu fliegen, bleibt abzuwarten. Bis dahin viel Spaß beim Shoppen@www.storchheinar.de!

Raphael Nöske, Hamburg

## ■ UNANGEMESSEN UND FEHLGELEITET

Undokumentierte Migrant\_innen sollen effizienter diskriminiert werden – so wollen es etliche US-Bundesstaaten. Der überwiegend republikanische Eifer wurde jedoch am 28. Juli 2010 durch eine einstweilige Verfügung der Bundesrichterin Susan Bolton gebremst: Sie verhinderte das Inkrafttreten mehrerer Bestimmungen des neuen Einwanderungsgesetzes von Arizona, das Präsident Barack Obama zuvor als fehlgeleitet bezeichnet hatte.

Unvereinbar mit Bundesrecht sei die Verpflichtung der Behörden zur Überprüfung der Aufenthaltsberechtigung bei jeder Festnahme. Sie widerspreche dem Interesse an einer bundeseinheitlichen Regelung des Aufenthaltsrechts, insofern sie auch „legale“ Migrant\_innen faktisch zum stetigen Mitführen von Ausweispapieren verpflichte, was in anderen Bundesstaaten nicht der Fall sei. Für die Überprüfung der Aufenthaltsberechtigung müssten Bundesmittel eingesetzt werden, sodass der Bundeshaushalt mit Ausgaben für eine Aufgabe belastet würde, die der Kongress nicht als vorrangig betrachte. Dies gelte ebenfalls für die Erhebung des „illegalen Aufenthalts“ und der „illegalen Arbeitssuche und -aufnahme“ zu neuen Straftatbeständen, sowie für die Ermöglichung der Festnahme ohne Haftbefehl bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsrecht. Die Bestimmungen seien außerdem unverhältnismäßig, da sie sämtliche Migrant\_innen dem Risiko rassistischer Kontrollen aussetzen, zumal eine fehlerhafte Anwen-



derung des Gesetzes durch die Behörden sehr wahrscheinlich sei. Die Anwendung bundesrechtswidriger und unverhältnismäßiger Bestimmungen sei nicht im öffentlichen Interesse.

Die Entscheidung wurde in demokratischen, aber auch in evangelikalen Kreisen, die traditionell eher den Republikanern zuneigen, begrüßt. Die Gouverneurin von Arizona, Janice Brewer, beruft sich hingegen auf die öffentliche Meinung, die das Gesetz gutheiße. Der Kongress habe sich zu lange um eine bundeseinheitliche Regelung gedrückt, sodass nun die Grenzstaaten zu Mexiko nicht länger warten können. Sie hat Berufung eingelegt.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind am 29. Juli 2010 in Kraft getreten. Damit wurde in Arizona die „Hilfe zum illegalen Aufenthalt“ unter Strafe gestellt und die Strafbarkeit der Beschäftigung undokumentierter Migrant\_innen verschärft. Angesichts der Tatsache, dass viele der landesweit mehr als 10 Millionen undokumentierten Migrant\_innen (davon etwa 460.000 in Arizona) seit Jahren in den USA leben, arbeiten und Versicherungsbeiträge zahlen, bleibt auch nach allen Korrekturen das Gesetz unangemessen und fehlgeleitet.

Christoph Tometten, Berlin